

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Eckard Graage (CDU) vom 26.05.23

und Antwort des Senats

Betr.: Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit der Zollverwaltung (II)

Einleitung für die Fragen:

Hinweisen zufolge soll es immer wieder zu Problemen bei der Zusammenarbeit zwischen dem Zoll und der Staatsanwaltschaft Hamburg kommen. Danach würde es insbesondere Klagen darüber geben, dass in anderen Bundesländern schneller ermittelt werden würde und Verfahren nicht so häufig mit einer Einstellung enden wie in Hamburg.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Mit Drs. 22/9110 teilte der Senat mit, dass die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des Hauptzollamtes (HZA) Hamburg zum Stichtag 30.08.2022 insgesamt 408 Ermittlungsverfahren eingeleitet hat, welche noch nicht erledigt wurden. Wie hoch ist aktuell der Bestand an offenen Ermittlungsverfahren bei der FKS Hamburg? Wie viele dieser Verfahren sind aktuell älter als ein, zwei, drei, vier, fünf oder sechs Jahre?*

Antwort zu Frage 1:

Zum Stichtag des 29. Mai 2023 führt die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des Hauptzollamtes Hamburg insgesamt 1.373 (offene) Ermittlungsverfahren. Die Zahl der jährlich eingeleiteten Ermittlungsverfahren kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Die Fachanwendung der FKS wurde auf ProFiS 2.0 aktualisiert. 69 offene Ermittlungsverfahren aus dem alten Fachverfahren lassen sich derzeit technisch keinen der nachfolgenden Jahre zuordnen.

Tabelle 1: Hauptzollamt Hamburg

Jahr der Einleitung	Anzahl offener Ermittlungsverfahren
Unbekannt	69
2014	1
2015	2
2016	1
2017	1
2018	3
2019	16
2020	33
2021	148
2022	527
2023	572
Summe	1.373

Frage 2: *Gemäß Drs. 22/9110 stellt sich die Besetzung in den für die FKS zuständigen Abteilungen zum Stand 1. Juli 2022 wie folgt dar:*

Abteilung 54:

Abteilungsleitung: 1,0

Dezernentinnen-/Dezernentenstellen: 3,0

Besetzt waren: 3,0

Abteilung 55

Abteilungsleitung: 1,0

Dezernentinnen-/Dezernentenstellen: 4,6

Besetzt waren: 5,1

Abteilung 56

Abteilungsleitung: 1,0

Dezernentinnen-/Dezernentenstellen: 4,8

Besetzt waren: 5,8

Wie hat sich die Personalsituation in den für die FKS zuständigen Abteilungen 54 bis 56 der Hamburger Staatsanwaltschaft seit dem Jahr 2022 entwickelt? Bitte das aktuelle Stellen-Soll und die VZÄ zum Stichtag 1. Januar 2023 angeben.

Antwort zu Frage 2:

Die Jahresgeschäftsverteilung 2023 der Staatsanwaltschaft Hamburg ist zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten und weist folgende Stellenausstattung und -besetzung zu diesem Stichtag aus:

Abteilung 54:

Abteilungsleitung: 1,0

Dezernentinnen-/Dezernentenstellen: 3,0

Besetzt waren: 3,0

Abteilung 55

Abteilungsleitung: 1,0

Dezernentinnen-/Dezernentenstellen: 4,6

Besetzt waren: 5,1

Abteilung 56

Abteilungsleitung: 1,0

Dezernentinnen-/Dezernentenstellen: 4,6

Besetzt waren: 3,6

Seitdem hat sich das Stellen-Soll nicht verändert.

Die Besetzung hat sich zum Stichtag des 30. Mai 2023 wie folgt geändert:

- Abteilung 55: 4,2 Vollzeitäquivalente (VZÄ),
- Abteilung 56: 5,3 VZÄ.

Die freien VZÄ sind jeweils im Rahmen üblicher Fluktuation entstanden und sollen möglichst zeitnah nachbesetzt werden.

Frage 3: *Wie viele Personalveränderungen gab es in den Abteilungen 54 bis 56 im Zeitraum 15. August 2022 bis zum 01. Mai 2023?*

Antwort zu Frage 3:

Im Zeitraum vom 15. August 2022 bis zum 1. Mai 2023 waren in den abgefragten Abteilungen folgende Personalveränderungen zu verzeichnen:

Tabelle 2

Abteilung	Zugänge	Abgänge
54	1	0
55	0	1
56	3	3

Die Angaben beziehen sich auf Personen, nicht auf Arbeitszeitanteile.

Frage 4: *Gemäß Drs. 22/9110 wurden bei der Strafsachen- und Bußgeldstelle des Hauptzollamtes Hamburg zum Stichtag 30.08.2022 insgesamt 1.986 Strafverfahren und 848 Bußgeldverfahren bearbeitet. Wie hoch ist aktuell der Bestand an offenen Ermittlungsverfahren bei der Hamburger Zollverwaltung ohne FKS-Verfahren? Die Verfahren bitte unterteilt nach der Dauer der Verfahren, ein, zwei, drei, vier, fünf Jahre oder älter, angeben.*

Antwort zu Frage 4:

Bei der Strafsachen- und Bußgeldstelle des Hauptzollamtes Hamburg (Fachgebiete 2/3) werden aktuell insgesamt 1.355 Strafverfahren und 437 Bußgeldverfahren bearbeitet, in denen die Verfahrensentscheidung und/oder steuerliche Entscheidung noch aussteht.

Ein bereits an die Staatsanwaltschaft Hamburg abgegebenes Verfahren gilt bei noch nicht vorliegender Verfahrensentscheidung der Justiz statistisch nicht als offen.

Darüber hinaus besteht für bestimmte Stadtteile des Bundeslandes Hamburg eine Verfahrenszuständigkeit bei der Ahndungsstelle des Hauptzollamtes Itzehoe. Eine Differenzierung der hier geführten Verfahren mit Tatort Hamburg ist technisch nicht möglich.

Eine Aussage über die jeweilige Verfahrensdauer von an die Staatsanwaltschaft Hamburg abgegebenen Verfahren kann nicht getroffen werden. Für Verfahren, bei denen die Ahndungskompetenz bei der Strafsachen- und Bußgeldstelle des Hauptzollamtes Hamburg verbleibt, erfolgt keine statistische Auswertung der konkreten Verfahrensdauer.

Frage 5: *Wie dem BDZ bekannt wurde, ist das Bundesministerium der Finanzen (BMF) von der Vorgabe abgerückt, eine Mindestanzahl an durchgeführten Arbeitgeberprüfungen für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) vorzusehen (siehe <https://www.bdz.eu/medien/nachrichten/detail/news/bdz-bewirkt-flexiblere-einsatzplanung-fuer-finanzkontrolle-schwarzarbeit.html>).*

Wird auch die FKS Hamburg von der Mindestanzahl an durchgeführten Arbeitgeberprüfungen abrücken?

Wenn ja, wieso?

Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Frage 5:

Der Zollverwaltungszielektatalog für die Jahre 2023 bis 2025 (20. Legislaturperiode) hat bundesweite Gültigkeit für alle Hauptzollämter der Zollverwaltung, so auch für das Hauptzollamt Hamburg. Danach ist es das strategische Ziel der FKS der Zollverwaltung, durch eine risikoorientierte Wahrnehmung der Prüfungstätigkeiten die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung weiter zu intensivieren und dadurch stärker zur Sicherung der Sozialsysteme und Steuereinnahmen beizutragen. Besondere Schwerpunkte liegen dabei auf der Bekämpfung von Organisierter Kriminalität sowie organisierten Formen der Schwarzarbeit, der effizienten und wirkungsvollen Durchsetzung des Mindestlohns sowie einer Stärkung der Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Behörden und Stellen.

Auf quantitative Prüfungsvorgaben im operativen Controlling der FKS wurde dabei verzichtet. Durch die Entwicklungen im Bereich des Risikomanagements entstehen auch Steuerungsmöglichkeiten jenseits rein quantitativer Vorgaben. So ist beabsichtigt, die

Prüfungen in identifizierten Risiko-Branchen und -Betrieben intensiver und umfassender durchzuführen und somit die Wirksamkeit bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung weiter zu erhöhen.

Unabhängig vom Wegfall der quantitativen Prüfungsvorgaben bleibt der Prüfauftrag der FKS aus § 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz unverändert bestehen. Die FKS wird daher auch weiterhin in der Fläche präsent sein und Personen- und Geschäftsunterlagenprüfungen im erforderlichen Umfang durchführen.